

Übersicht der Änderungen im Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Im Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (nach § 4 Abs. 1 BauGB) wurden die in der Tabelle dargestellten Änderungen an den Planunterlagen vorgenommen.

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
1.	Planzeichnung und Begründung	
1.1	Das Sondergebiet „Windnutzung“ wurde konsequent auf einen Abstand von 1000 m zur Wohnbebauung angepasst.	Die Stadt Prenzlau will in ihrem Hoheitsgebiet einen Schutzabstand von 1.000 m zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung einhalten. Sie setzt damit den Beschluss der Stadtverordneten um.
1.2	<p>Die Lage der Bodendenkmale wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Folgende Hinweise wurden in Planzeichnung und Begründung übernommen:</p> <p>1. Auflagen im Bereich der Bodendenkmale</p> <p><i>Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>).</i></p> <p><i>Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3)</i></p>	<p>Anlass der Aktualisierung waren die Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege vom 06.12.2013 und der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Uckermark vom 13.01.2014.</p> <p>Die Hinweise wurden aus der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege, übernommen.</p>

Übersicht der Änderungen im Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
	<p><i>der Veranlasser kostenpflichtig.</i></p> <p>2. Auflagen im Bereich der Bodendenkmal-Vermutungsflächen</p> <p><i>Alle übrigen Flächen des Geltungsbereichs sind Bodendenkmal-Vermutungsflächen. In Bereichen, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, ist eine Prüfung notwendig.</i></p>	
1.3	<p>Die Lage und Bezeichnung der Gewässer II. Ordnung wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Folgender Hinweis zu den Gewässern II. Ordnung wurde in Planzeichnung und Begründung übernommen:</p> <p>7. Gewässer II. Ordnung</p> <p><i>Innerhalb des Geltungsbereichs verlaufen mehrere Gewässer II. Ordnung (sowohl offen als auch verrohrt) mit den Bezeichnungen 11.002, 11.038, 11.040, 11.041 und 21.003 deren Unterhaltung dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ Prenzlau obliegt.</i></p> <p><i>Wesentliche Veränderungen von Anlagen in und an Gewässern sowie Kreuzungen der Gewässer (durch Wege oder Kabel) bedürfen der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.</i></p>	Die Lage und Bezeichnung der Gewässer sowie der Hinweis wurden aus der Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbands „Uckerseen“ vom 09.12.2013 entwickelt.
1.4	Die Angaben zu den gesetzlichen Grundlagen auf der Planzeichnung wurden aktualisiert.	Da der Ursprungs-Flächennutzungsplan bereits fast 15 Jahre alt ist, haben sich inzwischen die gesetzlichen Grundlagen geändert. Daraufhin wurden die aktuellen Gesetzesgrundlagen in die Planzeichnung übertragen.
1.5	Folgender Hinweis zur Luftfahrtrechtlichen Zustimmung wird in die Planzeichnung und Begründung aufgenommen-	Dieser Hinweis wurde aus der Stellungnahme der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vom 18.12.2013 übernommen.

Übersicht der Änderungen im Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
	<p>men:</p> <p>3. Luftfahrtrechtliche Zustimmung</p> <p><i>Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100m über Grund überschreiten, ist eine luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich.</i></p>	
1.6	<p>Ein Hinweis zu Abstandsregelungen nach §9 (1) Fernstraßengesetz wurde aufgenommen:</p> <p>4. Entfernungen zur Bundesstraße gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG)</p> <p><i>Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG besteht bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnbefestigungsrand von Bundesstraßen, ein Verbot für die Errichtung von Hochbauten sowie für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.</i></p>	Dieser Hinweis wurde aus der Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenwesen vom 05.12.2013 entwickelt.
1.7	<p>Folgender Hinweis zu oberirdischen Leitungen wurde in die Planzeichnung und Begründung aufgenommen:</p> <p>5.1 Oberirdische Ver- und Entsorgungsleitungen</p> <p><i>Die Sicherheitsabstände zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen betragen im Minimum den 3-fachen Rotor-durchmesser. Unterschreitungen bis zum 1-fachen Rotor-durchmesser sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsträgern getroffen werden.</i></p> <p><i>In Fällen einer weiteren Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist eine Verlegung der Freileitung in die Erde auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.</i></p>	Entsprechend der Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 19.11.2013 und der Stadtwerke Prenzlau vom 16.12.2013 wurde ein Teil der gegebenen Hinweise zu Abständen zu oberirdischen Versorgungsleitungen übernommen.

Übersicht der Änderungen im Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
1.8	<p>Folgender Hinweis zu unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen wurde in die Planzeichnung und Begründung aufgenommen.</p> <p>5.2 Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen</p> <p><i>Zum Schutzstreifen der Mineralölleitung (8m – Anlage mittig) ist mit den Windkraftanlagen ein Mindestabstand von dem 1,1-fachen der Gesamthöhe der Anlage einzuhalten. Unterschreitungen sind zulässig, wenn eine Gefährdung des Pipelinebetriebes ausgeschlossen werden kann.</i></p>	Die Aufnahme des Hinweises erfolgte aufgrund der festgestellten Betroffenheit der PCK Raffinerie GmbH Schwedt (STN der Vermessungsservice GmbH vom 29.11.2013) auf der Grundlage von Stellungnahmen zu anderen Bauleitplanverfahren in den angrenzenden Gemeinden.
1.9	<p>Folgender Hinweis zu den Telekommunikationslinien wurde in die Planzeichnung und in die Begründung aufgenommen:</p> <p>6. Telekommunikationslinien</p> <p><i>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich entlang der Verkehrsflächen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. In der Regel sind 15 m Abstand zwischen Erdungsanlagen der Windkraftanlage und der Telekommunikationslinien einzuhalten.</i></p> <p><i>Die bauausführende Tiefbaufirma hat bei Arbeiten im Bereich der Telekommunikationslinien die Deutsche Telekom 14 Tage vor Baubeginn für eine Einweisung zu unterrichten.</i></p>	Entsprechend der Stellungnahme der Deutschen Telekom AG vom 27.11.2013 wurde ein Teil der gegebenen Hinweise zu Telekommunikationslinien aufgenommen.
1.10	<p>Folgender Hinweis zu Kampfmitteln wurde in die Planzeichnung und die Begründung aufgenommen:</p> <p>8. Kampfmittel</p> <p><i>Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist</i></p>	Entsprechend der Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei vom 18.11.2013 wurde der Hinweis zu Kampfmitteln übernommen.

Übersicht der Änderungen im Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
	<i>es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.</i>	
1.11	<p>Folgender Hinweis zum Radar wurde in die Planzeichnung und in die Begründung aufgenommen:</p> <p>9. Radar der Luftverteidigung</p> <p><i>Das Plangebiet liegt im erweiterten Interessengebiet (50 km Radius) der Luftverteidigungsradaranlage Cölpin. Die Windkraftanlagen dürfen mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel [etwa unteres Drittel des Rotorblatts]) nicht höher als 235,8 m über Normalnull errichtet werden. Bei höheren Anteilen bedarf es einer gesonderten Bewertung.</i></p>	Dieser Hinweis wurde aus der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 06.12.2013 entwickelt.
2.	Umweltbericht, gesonderter Teil der Begründung	
2.1	Die Umweltprüfung wurde durchgeführt und in einem Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zusammenfassend beschrieben und bewertet.	Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Eingriffsregelung nach § 21 BNatSchG ist i.V. mit § 1a Abs. 3 BauGB in der Umweltprüfung abzarbeiten und im Umweltbericht zu integrieren.
2.2	In den Umweltbericht wurde die Eingriffsregelung nach § 21 BNatSchG integriert.	

Übersicht der Änderungen im Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
3.	Faunistische Untersuchungen und weitere Gutachten	
3.1	Die vorliegende Brutvogelkartierung wurde ausgewertet und im Umweltbericht beschrieben und bewertet.	Um die Auswirkungen der Planung hinsichtlich des Artenschutzes beurteilen zu können, ist die Erstellung von faunistischen Fachgutachten erforderlich.
3.2	Eine Potenzialabschätzung (Einschätzung) für die Fledermausfauna wurde erstellt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet.	
3.3	Eine Schallprognose wurde im Zuge des parallel laufenden Verfahrens zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ erarbeitet und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt und bewertet.	Dabei wurden die Anforderungen aus Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, RO4, vom 19.12.2013 berücksichtigt.
3.4	Eine Schattenwurfanalyse wurde im Zuge des parallel laufenden Verfahrens zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ erarbeitet und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt und bewertet.	